

4. Verwaltungsmäßige Aufgaben bei der Aufnahme Verhafteter bzw. Verurteilter

4.1. Dokumentenprüfung und Befragung

Bei jeder Person, die in einer UHA oder StVE bzw. einem JH aufgenommen wird, ist unverzüglich zu prüfen, ob es sich um die in den Dokumenten (Hafteinlieferungsschein, Haftbefehl, Aufforderung zum Strafantritt u. a.) genannte Person handelt. Die **Personenidentität** ist festzustellen.

Dazu sind neben der Kontrolle der zur Aufnahme erforderlichen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit (siehe dazu auch Abschn. 2), die Angaben zur Person mit den auf den Unterlagen enthaltenen Personalangaben auf ihre Übereinstimmung zu vergleichen, um eine Freiheitsberaubung auszuschließen. Bei auftretenden Widersprüchen müssen die betreffenden Stellen (z. B. das Gericht) unverzüglich vom Sachverhalt unterrichtet und um Klärung bzw. Berichtigung ersucht werden. Eine selbständige Veränderung der Unterlagen durch die Mitarbeiter der Vollzugs-geschäftsstelle ist ohne Zustimmung der verantwortlichen Stellen nicht statthaft. Wird im Ausnahmefall mit deren Zustimmung etwas selbst berichtigt, müssen das Datum, der Name und Dienstgrad des Berichtenden sowie angegeben werden, mit wessen Zustimmung geändert wurde.

Die aufzunehmenden Personen sind auf die wahrheitsgemäße Beantwortung an sie gerichteter Fragen hinzuweisen. Dessenun-geachtet können sie bei unrichtigen Angaben strafrechtlich **nicht** zur Verantwortung gezogen werden, da die in Verbindung mit der Aufnahme zu fertigenden Unterlagen keine Urkunden im Sinne des Gesetzes (§§ 240 und 242 StGB).

Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß falsche oder unterlassene Angaben, z.B. zur Unterhaltspflicht oder zum Be- stehen von Zahlungsverpflichtungen, sich nachteilig auswirken